

Störungen gesellschaftlichen Eigentums, vorausgesetzt der konterrevolutionäre Vorsatz ist vorhanden, um Staatsverbrechen handelt, bleibt doch eine beträchtliche Anzahl von schweren verbrecherischen Handlungen übrig, die durch die §§ 303 ff. StGB keine genügende Ahndung erfahren. Trotzdem ist es unzweckmäßig, die Beschädigung und Zerstörung von gesellschaftlichem Eigentum als ein „sonstiges Beiseiteschaffen“ i. S. des § 1 VESchG aufzufassen — nicht nur, weil die Herausnahme eines Gegenstandes aus dem gesellschaftlichen Vermögen seine Erhaltung voraussetzt bzw. seine sofortige Beschädigung oder Zerstörung keine Ausnahme zu sein braucht, weil der beeinträchtigte Gegenstand ja im gesellschaftlichen Vermögen verbleibt (für die Herausnahme könnte man schließlich eine andere Formulierung finden), sondern weil es um die einheitliche Verwendung der Begriffe im Strafrecht der DDR geht. Es besteht keine Notwendigkeit, das Beiseiteschaffen in den einzelnen Gesetzen unterschiedlich zu bestimmen. Aus § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO geht aber hervor, daß die Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen oder Erzeugnissen kein „Beiseiteschaffen“ im Sinne des Gesetzes ist. Das sollte im Interesse der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sinngemäß auch für das „sonstige Beiseiteschaffen“ nach dem VESchG gelten.

Die bloße Gebrauchsmaßnahme, auch die strafbare⁸⁾, wird man selbst in schweren Fällen ebenfalls nicht als ein „sonstiges Beiseiteschaffen“ ansehen können, denn sie setzt begrifflich ein Verbleiben des betreffenden Gegenstandes im gesellschaftlichen Vermögen voraus. Die Herausnahme eines bestimmten Gegenstandes aus dem gesellschaftlichen Vermögen muß auf die Dauer berechnet sein.

So bleibt es also bei den drei gesetzlich bestimmten und zum Teil in § 1 VESchG genannten Formen des

8) vgl. z. B. die VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (BGBl. I S. 496).

„sonstigen Beiseiteschaffens“: dem Diebstahl, der Unterschlagung und der Entziehung von elektrischer Energie. Diesen gesetzlich bestimmten Begehungsformen entspricht auch die von Fritzsche und Hübner gegebene Definition des „sonstigen Beiseiteschaffens“. Sie beinhaltet aber noch mehr. Sie erfaßt nämlich durch das Erfordernis der eigenen oder fremden Vorteilserschaffung auch die Wegnahme im Interesse und zum Vorteil eines anderen ohne eigene Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht. Damit wird eine bestehende Lücke bei den Eigentumsverbrechen zumindest für die schweren Angriffe auf das gesellschaftliche Eigentum geschlossen⁹⁾. Insofern ist es richtig, wenn das Oberste Gericht ausführt:

„Diese Bestimmung zeigt, daß es für eine Verurteilung nach § 1 Abs. 1 VESchG nicht erforderlich ist, daß der Angriff auf das Volkseigentum in der Form der Verwirklichung der Merkmale eines Tatbestandes des besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder eines anderen Strafgesetzes ausgeführt wird.“^{9) 10)}

Hübner und Fritzsche irren, wenn sie glauben, daß nur solche Handlungen unter ihre Definition des „sonstigen Beiseiteschaffens“ fallen, die schon durch andere spezielle Verbrechenstatbestände beschrieben und mit Strafe bedroht worden sind. Nach diesen richtigstellenden Untersuchungen kann man der Definition von Fritzsche und Hübner zustimmen.

Die Ausführungen zeigen aber gleichzeitig, daß es bei einer künftigen Regelung der Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum möglich sein sollte, auf die Verbrechenbegehungsform des „sonstigen Beiseiteschaffens“ zu verzichten.

9) Diese Fälle sind allerdings von sehr geringer praktischer Bedeutung. Hinzu kommt, daß bei den minderschweren Angriffen gegen das gesellschaftliche Eigentum und bei den Angriffen gegen das privatkapitalistische und persönliche Eigentum nach der bisherigen Praxis verfahren werden muß.

10) NJ 1956 S. 250.

Die Übertretungen im Strafrecht der DDR

Bemerkungen zu einer Arbeit von Schüsseler*)

Von MICHAEL BENJAMIN, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Merseburg

Die von Schüsseler vorgelegte Arbeit „Das Wesen der Übertretungen im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik und das Verfahren bei der Bestrafung von Übertretungen“ stellt eine wesentliche Bereicherung unserer Strafrechtswissenschaft dar: bilden doch die Übertretungen und Verwaltungsverstöße infolge ihrer Häufigkeit einen wichtigen Gegenstand sowohl des Strafverfahrens als auch der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Die gründliche Darstellung, die Schüsseler diesem Gegenstand gibt, ist daher sehr zu begrüßen.

Die Arbeit gewinnt noch größere Bedeutung dadurch, daß der Verfasser die Gelegenheit wahrnimmt, an verschiedenen Stellen — über das gestellte Thema hinausgehend — seinen Standpunkt zu allgemeinen Fragen der Theorie des Staats und des Rechts und des Strafrechts insbesondere darzulegen. Solcherart sind die Ausführungen des Verfassers über Strafwang und Erfüllungszwang, die sehr wichtige Frage des Vorrangs der neuen Gesetzgebung unseres Staats — auch wenn sie nicht in Gesetzesform erscheint — gegenüber übernommenen Rechtsnormen — auch wenn diese als Gesetz herausgegeben wurden. Dazu gehört auch die Auffassung des Verfassers, daß gegen eine gerichtliche Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO (alt) dem Angeklagten ein Rechtsmittel zugestanden werden müsse — eine Auffassung, die uns wohlbegründet erscheint. Nicht alle vom Verfasser vorgetragenen Auffassungen erscheinen hierbei unstrittig. Wir möchten nur eine Frage herausgreifen, deren Lösung durch Schüsseler anfechtbar erscheint und die auch große praktische Bedeutung hat. Wir meinen die Auslegung des § 330a StGB bzw. die von Schüsseler vorgeschlagene zukünftige rechtliche Regelung.

*) Rolf Schüsseler: Das Wesen der Übertretungen im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik und das Verfahren bei der Bestrafung von Übertretungen. Heft 6 der Schriftenreihe Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956. 143 S.; Preis 6,10 DM.

Es sei dahingestellt, wieweit der von Schüsseler vertretene Standpunkt richtig ist, daß die von § 330a geregelte Materie eigentlich in den Allgemeinen Teil gehöre. Auch der entgegengesetzte Standpunkt ist durchaus vertretbar und wird gegenwärtig auch von sowjetischen Wissenschaftlern vorgetragen.

Nicht zu vertreten ist allerdings der Standpunkt, der zudem auch für die Gegenwart als Auslegungsregel vorgeschlagen wird, daß § 330a nur dann anwendbar sei, wenn eine Rechtsverletzung begangen wurde, die auch fahrlässig begehrbar ist. Praktisch würde das bedeuten, daß Verbrechen wie antidemokratische Hetze, Diebstahl, die von Schüsseler selbst als Beispiel angegebenen Delikte — Notzucht und grober Unfug nicht unter die Geltung des § 330a fielen und der Täter unbestraft bleiben müßte; denn sie alle sind ausschließlich vorsätzlich begehrbar. Wohl aber könnte eine leichte Körperverletzung gem. § 330a geahndet werden. Auch theoretisch ist der Standpunkt Schüsselers, den er übrigens auch nicht näher begründet, nicht haltbar. Schüsseler bemerkt selbst sehr richtig, daß sich bei § 330a die subjektive Seite in erster Linie auf die Herbeiführung des Rauschzustandes bezieht. Dadurch hat der Täter dann fahrlässig eine gesellschaftsgefährliche Folge — nämlich seine „Handlung“ herbeigeführt. Für diese Folge selbst können keine Bedingungen, außer den im Gesetz genannten, gelten. Man muß sie im Gegenteil in der Regel als gefährlicher ansehen, wenn sie im Zustande der Volltrunkenheit durch eine „quasi-vorsätzliche Handlungsweise“ hervorgebracht wurden.

Der zweite Abschnitt der Arbeit behandelt das Wesen der Übertretung in der DDR sowie ihre Beziehung zu anderen Rechtsverletzungen — Verbrechen, Disziplinarverstößen und Verwaltungsverstößen. Außerdem geht Schüsseler hier kurz auf die Ursachen der Übertretungen in der DDR ein.

Das Kernstück dieses Kapitels ist der von Schüsseler herausgearbeitete materielle Übertretungsbegriff. Man muß ihm voll beistimmen, wenn er Übertretungen und